



Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr der Präzisionsrohre Friedrich Wilhelm Mayweg GmbH & Co. KG („Mayweg“) - Sitz Rahmedestr. 199, 58762 Altena - mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für die Lieferung von Produktionsmaterial und Investitionsgütern („Vertragsgegenstände“), soweit nicht anders individualvertraglich geregelt. Diese Einkaufsbedingungen sind auch gültig für Werk- und Werklieferungsverträge.

I. Maßgebende Bedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Mayweg nicht an; es sei denn, Mayweg hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Weder eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen noch die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Lieferanten gilt als Anerkennung seiner AGB.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sowie des Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.

II. Bestellung, Versand, Verpackung

1. Rahmenverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie Ihre Annahme, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese können auch durch Datenfernübertragung oder elektronische Datenträger erfolgen. Eine vertraglich vereinbarte Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
2. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang ausdrücklich schriftlich an, ist Mayweg zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden seit Zugang widerspricht.
3. Mayweg kann, im Rahmen des Zumutbaren, Änderungen der Vertragsgegenstände bezüglich Konstruktion, Leistung und Liefertermin vornehmen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine von den Parteien angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Die Vertragsgegenstände müssen ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gepackt, verpackt und unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt für Transport und Lagerung vorbereitet werden. Lieferungen müssen Packzettel, Frachtbrief, Lieferschein und alle sonstigen von Mayweg geforderten Begleitpapiere enthalten.
5. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Vertragsgegenstände auftragsgemäß zu liefern sind. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Sachgefahr bleibt bis zur Annahme der Lieferung oder Leistung durch Mayweg oder von Mayweg Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, beim Lieferanten.





III. Lieferung und Termine

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Vertragsgegenstände bei Mayweg. Ist nicht „frei Werk“ (DDP oder DDU gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Vertragsgegenstände für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Bei Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin ist Mayweg berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,2 % vom Bestellwert, jedoch höchstens 10 % des Bestellwertes zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.
3. Erkennt der Lieferant, dass die Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, hat er dies Mayweg unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie zur Verminderung eventueller Verzugsfolgen zu treffen. Unbeschadet hiervon bleiben die Ansprüche wegen Lieferverzugs.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die Mayweg zustehenden Ersatzansprüche.
5. Bei Anlieferung der Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Termin ist Mayweg nicht verpflichtet, diese anzunehmen und dazu berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert Mayweg die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Mayweg behält sich das Recht vor, überschüssige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Teillieferungen akzeptiert Mayweg nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die Restmenge vom Lieferanten aufzulisten.

IV. Preise

1. Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Fracht. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ (es gelten die Incoterms in der jeweils zum Bestellzeitpunkt gültigen Fassung) vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, die von Ihnen in der Warenrechnung aufzuführen sind. Die Lieferung ist frei Empfangsstelle abzufertigen.

V. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, einzureichen. Sie dürfen keinesfalls der Ware beigelegt werden. In den Rechnungen sind unbedingt Bestellnummer, Bestelldatum und die Lieferantenummer anzugeben, sonst wird für die Einhaltung der Zahlungsfrist keine Gewähr übernommen. Teillieferungen sind auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen.
2. Die Zahlung erfolgt am 25. des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder am 25. des darauf folgenden Monats netto. Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Vereinbarte Zahlungsfristen laufen von dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt an. Liegt die Rechnung nicht bei Wareneingang vor, so hängt die Zahlungsfrist vom Eingang der Rechnung ab. Jede Zahlung setzt die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Lieferanten im Zeitraum der Fälligkeit voraus. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.





3. Mayweg stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung ist Mayweg berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung zurückzubehalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist Mayweg berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen zurückzuzahlen.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mayweg nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Mayweg an Dritte abzutreten.

VI. Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
2. Mayweg wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen, sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Entdeckt Mayweg hierbei einen Mangel, wird Mayweg diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird Mayweg dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Sachmängelhaftung finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.
2. Die Reklamation eines Mangels gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. Mayweg hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, wobei, soweit keine Wahl erfolgt, grundsätzlich die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erfolgen hat. Ist die Nacherfüllung dem Lieferanten unmöglich oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist Mayweg in dringenden Fällen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen.
3. Bei fehlerhaften Teilen, die sich bereits im Feld befinden, gilt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten als unmöglich. Diese wird ersatzweise durch den Kunden oder eine Werkstätte vorgenommen. Der Lieferant verpflichtet sich, in diesem Fall die gegenüber Mayweg geltend gemachten Kosten zu ersetzen, bei fehlerhaften Teilen aus nichtsendepflichtigen Märkten auch ohne körperlichen Nachweis. Nichtsendepflichtige Märkte sind alle Absatzmärkte, für die mit dem Fahrzeughersteller keine oder nur eine teilweise geltende Sendepflicht ausgefallener Teile vereinbart wurde. Basis für die Ermittlung des Anteils der Ausfallteile aus den nichtsendepflichtigen Märkten sind die jeweiligen Vereinbarungen mit den Kunden. Werden von Mayweg, oder Fahrzeughersteller bzw. Zulieferer die tatsächlichen Ausfallzahlen anstelle der errechneten ermittelt, so gelten diese unter Berücksichtigung der Akzeptanzquote auch ohne körperlichen Nachweis.
4. Entstehen Mayweg infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insb. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für Aussortieren und Prüfen, oder hat Mayweg solche Kosten im Verhältnis zum Kunden zu tragen, so hat der Lieferant diese zu ersetzen.
5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.





6. Nimmt Mayweg ein von Mayweg hergestelltes oder verkauftes Erzeugnis zurück oder wurde der Kaufpreis gegenüber Mayweg gemindert oder wurde Mayweg in sonstiger Weise in Anspruch genommen, zurückgehend auf eine gesetzliche Verpflichtung des Endkunden und ist dies auf einen Mangel des vom Lieferant gelieferten Vertragsgegenstands zurückzuführen, behält Mayweg sich den Rückgriff gegen den Lieferanten vor. Dieser Anspruch auf Rückgriff verjährt frühestens 2 Monate nachdem Mayweg den Anspruch gegenüber seinem Kunden erfüllt hat, spätestens jedoch 5 Jahre nach Lieferung des Lieferanten an Mayweg.

VIII. Haftung und Rückruf

1. Wird Mayweg auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Mayweg von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist, insbesondere wenn der Anspruch durch einen Mangel des von ihm gelieferten Vertragsgegenstands verursacht wurde. Im Falle verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne des Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen, insbesondere Material-, Ein-, Ausbau-, Arbeits-, Prüfungs- und Transportkosten zu erstatten, die sich in Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder vergleichbaren Austauschmaßnahme ergeben. Mayweg wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Maßnahme, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant haftet auch für alle von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm hergestellten Vertragsgegenstände oder von Teilen hiervon. Der Lieferant ist für seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter, insbesondere Unterlieferanten, im gleichen Umfang haftbar wie für sein eigenes Verschulden.
4. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung des Vertragsgegenstands keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Mayweg von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Mayweg auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt 10 Jahre ab Lieferung.

IX. Sicherheit / Umwelt / Gefahrstoffe

1. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu Sicherheit und Umwelt in jeweils gültiger Form zu beachten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann ist Mayweg hinsichtlich der zu beachtenden Schutzvorschriften schriftlich zu informieren. Hierbei sind Art der Anwendung und die örtlichen Voraussetzungen individuell zu berücksichtigen.





X. Einschalten von Subunternehmen

1. Die Einschaltung von Subunternehmen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mayweg gestattet.

XI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Ihrer Leistungspflicht. Ist die Störung von nicht unerheblicher Dauer oder der Bedarf von Mayweg infolge der Störung erheblich gemindert, ist Mayweg berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Informationen und Daten, die ihm im Laufe oder gelegentlich der vertraglichen Zusammenarbeit von Mayweg zugänglich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur solchen Personen und Mitarbeitern zu Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages davon Kenntnis erlangen müssen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Offenkundiges handelt. Der Lieferant darf ihm bekannt gewordene Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb von Mayweg während der Zeit der vertraglichen Beziehungen und danach weder selbst nutzen, noch an Dritte weitergeben.
2. Unterlieferanten / Subunternehmer sind in gleichem Umfang zu verpflichten.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
3. Der Gerichtsstand ist nach Wahl von Mayweg entweder der Sitz des Lieferanten, Altena oder der Erfüllungsort. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen und die betroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine dem geschäftlichen Nutzen soweit als möglich entsprechende ähnliche Regelung ersetzen.

